



Überbauungsplan Krüzmäder

M 1:500

Vom Gemeinderat genehmigt am 14.7.1973 und 18.9.1973

Der Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstandsschreiber:

Öffentlich aufgelegt vom 12.7.1973 bis 12.8.1973

Vom Baudepartement des Kts. St.Gallen genehmigt am 23. Apr. 1974

Der Regierungsrat:



Plandatum: 11. SEP. 1973

Nr.

Legende:

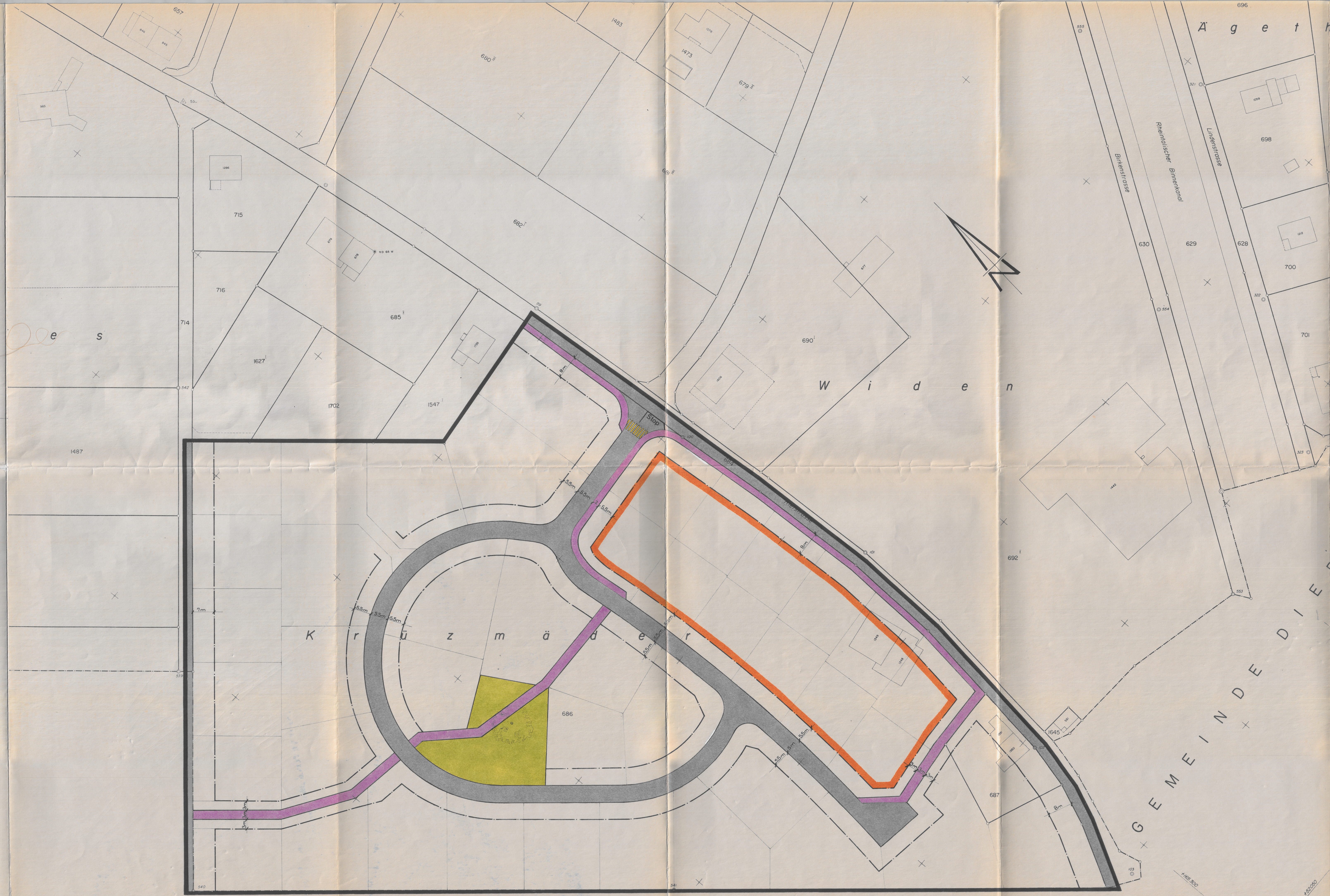
- Gebiet A
- Freihaltegebiet
- Baulinien
- Umgrenzung des Plangebiets

Die im Plan eingezeichneten Strassen, Parzellen
und Wege sind nicht verbindlich

*Änderungen des Überbauungsplanes
Vom Gemeinderat genehmigt am 6. Dezember 1977
vom Baudepartement genehmigt am 4. April 1978*

BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Regierungsrat
sig. Dr. W. Gelger

Planungsbüro Pierre Strittmatter, ORL-Planer ETH/SIA
Vadianstrasse 37, 9000 St. Gallen Tel: 071/22 43 43



BESONDERE VORSCHRIFTEN

Sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden,
gelten die Vorschriften des rechtsgültigen Baureglementes der Gemeinde
Widnau.

*Im Überbauungsplangebiet
Mit Ausnahme des Gebietes A sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig.*

Art. 2 Die Gebäudehöhe bemisst sich ab der Kote 405.00 m über Meer.

Art. 3 Die Niveauunterschiede zwischen Strasse und gewachsenem Terrain sind
durch Aufschüttungen derart zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamt-
wirkung entsteht. Insbesondere sind die Aufschüttungen entlang der Grund-
stücksgrenzen aufeinander abzustimmen.

Mit dem Baugesuch ist dem Gemeinderat ein Plan der Aufschüttung einzu-
reichen.

Art. 4 Für das gesamte Überbauungsplangebiet ist eine gemeinsame Antennen-
anlage zu errichten, deren Standort der Gemeinderat bestimmt.

Private Einzelantennen sind unzulässig, wenn sie ausserhalb des Ge-
bäudes in Erscheinung treten.

~~Gebiet A~~

~~*Art. 5* Im Gebiet A sind Bauten nach einem Projekt einer einheitlichen Gesamt-
überbauung, die besondere Vorzüge gegenüber allseits freistehenden
Einfamilienhäusern aufweist, zu erstellen. Für solche Vorzüge kann der
Gemeinderat eine Mehrerhöhung bis zu 20 % der Grundausstattung ge-
währen.~~

~~*Art. 6* Aufgrund einer Gesamtüberbauung gemäss Art. 5 sind auch Atriumhäuser
gestattet. Dabei dürfen Bauten seitlich und rückwärts an die Grenze sowie
zusammengebaut werden. Die Gebäudehöhe ist nicht beschränkt. Es sind
nur ein Vollgeschoss und nur Flachdächer zulässig. Der Ausbau des Dach-
geschosses ist nicht gestattet.~~

Freihaltegebiet

Art. 7 Das Freihaltegebiet ist als gemeinsamer Spielplatz zu verwenden, der
von der Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer angelegt wird.